

**NUTZUNGS-
UND
GEBÜHRENORDNUNG
JUGEND- UND KULTURHAUS FABRIK**

vom 21. Juni 2006

§ 1 VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR NUTZERINNEN bzw. NUTZER DES JUGEND- UND KULTURHAUSES FABRIK

- ¹ Die zur Fremdnutzung bestimmten Räume stehen den Muttenger Schulen und der Muttenger Verwaltung unentgeltlich zur Verfügung. Es gilt das Eingangsdatum der Reservierung.
- ² Die Räumlichkeiten und Anlagen können von Einzelpersonen, Parteien und Vereinen aus Muttenz und auch von auswärts für geschlossene und kommerzielle Anlässe genutzt werden. Es gelten unterschiedliche Preise gemäss § 2 Gebühren.
- ³ Die Räumlichkeiten können von Jugendlichen, Schülerinnen bzw. Schülern sowie Lehrlingen ausschliesslich für "geschlossene Veranstaltungen" genutzt werden. Das Alkoholverbot am Eingang hat Gültigkeit und ist unbedingt einzuhalten!
- ⁴ Sind die Nutzerinnen bzw. Nutzer selbst noch nicht 21 Jahre alt, so müssen ihre Eltern den Vertrag unterschreiben. Die unterzeichnende Person ist die Aufsichtsperson, haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden an Personen und Sachen während der ganzen Nutzungsdauer und hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- ⁵ Allfällige Schäden müssen dem Jugendhaus-Team unaufgefordert gemeldet werden.
- ⁶ Im ganzen Jugendhaus herrscht absolutes Rauch- und Drogenverbot.
- ⁷ Das Jugendhaus-Team und die Polizei haben jederzeit das Recht, während der Veranstaltung Kontrollen durchzuführen, um die Vertragseinhaltung zu kontrollieren.
- ⁸ Bei Vertragsbruch resp. Nichteinhaltung der Benützungsbestimmungen ist das Jugendhaus-Team und/oder die Polizei befugt, die sofortige Beendigung der Veranstaltung einzuleiten.
- ⁹ Die Musik- wie auch die Lichtanlage darf nur durch kompetente, technisch versierte Personen bedient werden. An der gesamten Elektrik und Technik darf nichts verändert werden.
- ¹⁰ Es dürfen nie mehr als zwei Personen gleichzeitig im DJ-Käfig sein.
- ¹¹ **Ab 22.00 Uhr müssen Fenster und Türen geschlossen bleiben** um Lärmbelästigung zu vermeiden (Rücksichtnahme auf die Nachbarn).
- ¹² Die Veranstaltung **muss um 02.00 Uhr beendet** sein. Um 02.30 Uhr muss das Haus ruhig verlassen und ordnungsgemäss verschlossen sein.
- ¹³ Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist für einen ordentlichen Ablauf der Veranstaltung sowie für ein ruhiges Verlassen des Geländes nach dem Anlass verantwortlich (Rücksichtnahme auf die Nachbarn).

- ¹⁴ Bei Polizeieinsätzen wegen Ruhestörung werden die Kosten für den Polizeieinsatz der Nutzerin bzw. dem Nutzer belastet.
- ¹⁵ Bei Antritt und bei Abgabe des Mietobjekts muss das ausgehändigte Zustandsprotokoll ausgefüllt und von der Nutzerin bzw. vom Nutzer unterschrieben werden.
- ¹⁶ Das Haus muss sauber gereinigt hinterlassen und die ausgehändigte Checkliste ordnungsgemäss eingehalten werden. Sofern nicht sauber geputzt wurde, wird auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers eine Reinigungsfirma beauftragt dies zu erledigen.
- ¹⁷ Falls gewünscht kann die End-Reinigung unserer Reinigungsfirma übertragen werden. In diesem Fall sind die Räumlichkeiten "besenrein" zu hinterlassen. Sollte die Verschmutzung über dem üblichen Rahmen liegen, wird der Mehraufwand an Zeit weiterverrechnet.
- ¹⁸ Abfallsäcke und Flaschen sind von der Nutzerin bzw. vom Nutzer beim Verlassen in jedem Fall mitzunehmen (auch wenn für die Reinigung bezahlt wird).
- ¹⁹ Das Aufräumen (leere Flaschen, Scherben etc.) in der näheren Umgebung des Jugendhauses gehört ebenfalls zu den Pflichten der Nutzerin bzw. des Nutzers.
- ²⁰ Sämtliche Schlüssel müssen am vereinbarten Termin zurückgebracht werden.
- ²¹ Der **Pikettdienst** darf nur **bei ernsthaften** technischen **Mängeln** (Heizung, Schloss Haupteingang, Leitungsbruch usw.) angerufen werden. Es dürfen von der Nutzerin bzw. vom Nutzer keine Reparaturen vorgenommen oder Handwerker angerufen werden. Die Nummern des Pikettdienstes sind an der Pinwand beim Eingang im EG angebracht.
- ²² Die Hausordnung gilt auch bei Nutzungsverträgen. Die Hausordnung ist am Eingang angebracht.
- ²³ Eindringen durch Unbefugte, Trunkenheit und Gewalt in jeglicher Form müssen unverzüglich der Kantonspolizei Basel-Landschaft Tel. 061 467 17 17 oder Tel. 117 gemeldet werden.
- ²⁴ Bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen und bei Schäden wird das Depot zurückbehalten und die entstandenen effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Sofern nötig werden zusätzliche rechtliche Schritte eingeleitet.
- ²⁵ An Samstagen vor hohen kirchlichen Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sowie der Donnerstag vor Karfreitag und am Karfreitag selbst wird das Jugend- und Kulturhaus nicht vermietet.

§ 2 GEBÜHREN

Für Muttenger und Auswärtige sowie für Jugendliche bis 18 Jahren, für Erwachsene und für kommerzielle Anlässe gelten unterschiedliche Gebühren. Kommerzielle Anlässe sind Anlässe, bei welchen Getränke und/oder Speisen verkauft werden (Gelegenheitswirtschaftspatent muss bei der Gemeindepolizei eingeholt werden) und/oder die Nutzerin bzw. der Nutzer einen Eintrittspreis verlangt.

	Jugendliche unter 18 J.		Erwachsene Private über 18 J. resp. 21 J. Parteien, Vereine		Kommerzieller Anlass (exkl. Kosten für Patent)	
	M	A	M	A	M	A
M = aus Muttenz A = von auswärts						
Discoraum EG	150.--	200.--	250.--	350.--	450.--	650.--
DJ-Pult	100.--	150.--	100.--	150.--	150.--	200.--
Disco-Lichtanlage	30.--	50.--	30.--	50.--	50.--	80.--
Vorraum 1. OG	30.--	50.--	30.--	50.--	50.--	80.--
Tisch-Garnituren 10 Stk.	5.--/Stk.		5.--/Stk.		5.--/Stk.	
Geschirr-Depot *	50.--		50.--		50.--	
Alle Böden im EG reinigen lassen (fakultativ)	80.--		80.--		80.--	
Küche inkl. Geschirr reinigen lassen (fakultativ)	80.--		80.--		80.--	
Schlüsseldepot *	300.--		300.--		300.--	

* Für Muttenger und Auswärtige, für Jugendliche bis 18 Jahre und für Erwachsene werden Depots bei der Schlüsselrückgabe an die Nutzerin bzw. den Nutzer zurückbezahlt, ausser bei Vertragsverletzungen und bei Schadensverursachung.

Die effektiven Kosten der verursachten Schäden sowie Rechnungen von nachträglichen Reinigungsarbeiten durch die Reinigungsfirma und Kosten für Polizeieinsätze wegen Lärmbelästigung etc. werden mit dem Depot verrechnet.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt per 1.7.2006 in Kraft.

Muttenz, 21. Juni 2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod